VERORDNUNG (EG) Nr. 2965/95 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1995

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 144 000 Tonnen Getreide aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 (4), legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 144 000 Tonnen Getreide aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die schwedische Interventionsstelle eröffnet gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von

— 130 000 Tonnen Gerste,

— 14 000 Tonnen Roggen

aus ihren Beständen.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 11. Januar 1996.

(2) Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 9. Mai 1996.

(3) Die Angebote sind bei der schwedischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Statens jordbruksverk
Interventionsenheten
S-551 82 Jönköping
(Telefax: + 46 36 71 95 11).

Artikel 3

Spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist teilt die schwedische Interventionsstelle der Kommission Menge und Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
(4) ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.